

SP/Juso Fraktion

Patrick Strasser
Heerengasse 1
8216 Oberhallau

K-Nr. RR. 1509



An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Oberhallau, 24.06.2013

Kleine Anfrage 2013/18

Erfahrungen nach einem halben Jahr KESB

Seit rund einem halben Jahr ist nun die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Amt. Dies bedeutet u.a., dass die KESB Adressatin für Meldungen, wie z.B. Gefährdungsmeldungen, ist, welche eine vormundschaftliche Massnahme nach sich ziehen können. Im Interesse der Betroffenen ist in diesen Fällen eine professionelle und zügige Abklärung der gemeldeten Probleme unabdingbar. Desweiteren werden Entscheide betreffend vormundschaftlicher Massnahmen (wie Errichtung einer Beistandschaft, Fremdplatzierung etc.) nicht mehr auf Gemeindeebene, sondern auf kantonaler Ebene – u.U. mit Kostenfolgen für die Gemeinden – gefällt. Nach einem halben Jahr ist es an der Zeit, ein Fazit über das Funktionieren der KESB zu ziehen und ev. nötige Anpassungen vorzunehmen. Es ist mir bewusst, dass die KESB zu den Justizbehörden gehört und damit dem Obergericht unterstellt ist. Da die ev. nötigen Anpassungen aber rechtliche Grundlagen bzw. die finanziellen und personellen Ressourcen betreffen könnten, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange dauert es durchschnittlich nach Eingang einer (Gefährdungs-)Meldung bis die KESB tätig wird bzw. bis sie Nachforschungen in Auftrag gibt? Wie lange dauert es durchschnittlich nach Abschluss dieser Nachforschungen, bis die KESB einen Entscheid fällt? Hat sich die gesamte Dauer von der Meldung bis zum Entscheid verlängert, seitdem die Gemeinden nicht mehr zuständig sind?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob die Gemeinden mit der Effizienz der Behandlung von Meldungen zufrieden sind? Haben sich Probleme bei den Betroffenen verschärft, weil die Zeitspanne vom Eingang der Meldung bei der KESB bis zum Entscheid durch die KESB zu lang war?
3. Nimmt die KESB vor dem Fällen eines Entscheids mit der Gemeinde, welche die durch diesen Entscheid ausgelösten Kosten übernehmen muss, Kontakt auf? Versucht die KESB bei ihren Entscheiden ein Gleichgewicht von vormundschaftlichen Interessen und den finanziellen Interessen der Gemeinden zu finden? Ist es der KESB bewusst, dass die von ihr angeordneten Massnahmen u.U. einen Gemeindehaushalt stark strapazieren können? Ist dem Regierungsrat bekannt, ob sich die Kosten für die Gemeinden seit der Einführung der KESB erhöht haben?
4. Werden bei Platzierungen oder Umplatzierungen neben dem Nutzen für die Betroffenen auch die Kosten für die Gemeinden geprüft? Wird versucht eine

Balance dieser beiden u.U. gegensätzlichen Ansprüche zu erreichen? Werden bei Platzierungen zuerst die im Kanton vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft?

5. Wird ein Finanzierungsmodell geprüft, das den Kanton als Kostenverursacher mehr in Pflicht nimmt?
6. Ist die Schnittstelle zwischen den gemeindeeigenen Sozialhilfebehörden und der KESB geklärt? Besteht eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit?
7. Reichen die Stellenprozente, über welche die KESB verfügt, für Ihre Arbeiten aus? Ist die interne Organisation so aufgegleist, dass ein effizientes und effektives Arbeiten möglich ist?
8. Funktioniert die Zusammenarbeit mit den auf Gemeindeebene organisierten Berufsbeistandschaften?
9. Müssen nach Abklärung obiger Fragen aus Sicht des Regierungsrates betreffend KESB Anpassungen bei den rechtlichen Grundlagen, der Organisation oder den personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen



Patrick Strasser